

GEMEINDE WEINBÖHLA

BEBAUUNGSPLAN NR. 12/2019 „WOHNGEBIET BROCKWITZER STRASSE“

ENTWURF i.d.F. vom 30.04.2021

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 15 BauNVO)

1.1.1 Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.

1.1.2 Ausnahmsweise Zulässigkeit von allgemein zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind der Versorgung des Gebietes dienende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

1.1.3 Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauGB (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 – 21a BauNVO)

1.2.1 Bestimmung der Höhenbezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt: Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen ist die gemittelte Höhe der Verkehrsfläche an der Grenze des Baugrundstücks zwischen den Schnittpunkten der Verlängerung der Seitenwände des Gebäudes mit der Grenze der nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie.

Obere Bezugspunkte: Traufhöhe = Schnittpunkt Außenwand mit der Dachaußenhaut
Firsthöhe = Höhe der oberen Dachbegrenzungskante / Oberkante Attika bei Flachdächern

1.2.2 Ausnahme von der Höhenbeschränkung (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Ausgenommen von der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen sind untergeordnete technische Anlagen oder Aufbauten wie Antennen, Klima- und Abluftgeräte, Schornsteine, Solaranlagen oder ähnliches, soweit sie schalltechnisch nicht relevant sind.

1.2.3 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Flächen für Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig, soweit sie unterhalb der Geländeoberfläche liegen und die Geländeoberfläche dauerhaft begrünt wird.

1.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO)

1.3.1 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Zulässig sind nur Einzelhäuser mit seitlichem Grenzabstand. Die Länge der Hauptbaukörper darf 14 m an der der öffentlichen Straße zugewandten Seite nicht überschreiten.

1.3.2 Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze (§ 23 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile wie Wintergärten, Erker und Balkone über die festgesetzte Baugrenze ist bis max. 1,0 m zulässig, sofern der Anteil des vortretenden Gebäudeteils 1/3 der Breite der jeweiligen Außenwand nicht überschreitet. Ausgenommen hiervon sind jedoch die in der Planzeichnung festgesetzten Waldabstandsflächen, die von Bebauung freizuhalten sind.

1.3.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Tiefgaragen, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind jedoch die in der Planzeichnung festgesetzten Waldabstandsflächen, die von baulichen Anlagen mit Feuerstätten und Gebäuden aller Art freizuhalten sind.

Garagen (einschließlich Carports) sind darüber hinaus nur hinter der Bauflucht des jeweiligen Hauptgebäudes, mindestens jedoch 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie der Straße, von der die Garagen erschlossen sind, zulässig.

1.3.4 Stellung der baulichen Anlagen

Die Hauptfirstrichtung der Hauptbaukörper muss parallel zu den in der Planzeichnung festgesetzten Richtungspfeilen ausgerichtet werden.

1.4 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Baugrundstücke im Baugebiet WA 2 dürfen eine Mindestgröße von 700 m² für Einzelhäuser nicht unterschreiten.

1.5 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihr Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

1.5.1 Waldabstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 25 SächsWaldG)

In den von der Bebauung freizuhaltenden Flächen für Waldabstand ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit Feuerstätten und Gebäuden aller Art unzulässig.

1.5.2 Sichtdreiecke

Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind bauliche Anlagen aller Art über 0,8 m Höhe unzulässig.

1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.6.1 Geh- und Fahrrecht (GFR)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche GFR ist mit einem Fahrrecht zugunsten der Eigentümer und Nutzer der Flurstücke 1380b und 1380c Gemarkung Weinböhlä sowie mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

1.6.2 Leitungsrecht 1 (LR1)

Die Planzeichnung festgesetzte Fläche LR 1 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der für die Stromversorgung und Telekommunikation zuständigen öffentlichen Versorgungsträger zu belasten.

1.6.3 Leitungsrecht 2 (LR2)

Die Planzeichnung festgesetzte Fläche LR 2 ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der für die Stromversorgung zuständigen öffentlichen Versorgungsträger zu belasten.

1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.7.1 Begrenzung der Bodenversiegelung

Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

1.7.2 Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Baugrundstücken

Das auf den privaten Grundstücken in den Baugebieten WA 1 und WA 2 auf Dach- und sonstigen befestigten Flächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist vollständig innerhalb des Baugrundstückes zu sammeln, zu nutzen oder in zu begrünenden Mulden mit einem Volumen von mindestens 30 Litern pro m² versiegelter Fläche zu versickern.

1.7.3 Versickerungsmulde für Niederschlagswasser auf öffentlicher Grünfläche (M1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und 15 BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung „öffentliche Grünfläche mit Versickerungsmulde“ ist eine Versickerungsmulde für die Versickerung des auf den öffentlichen Verkehrsflächen und den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser anzulegen.

Darüber hinaus ist die Fläche als offene, extensiv gepflegte Magerwiese zu entwickeln, innerhalb derer mindestens 8 Sand-Schotter-Totholzhaufen mit jeweils mindestens 4 m Durchmesser für Zauneidechsen im Randbereich südlich der Versickerungsmulde anzulegen sind.

1.7.4 Waldrandgestaltung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18, 20 BauGB i.V.m. mit § 9 Abs. 6 BauGB §§ 8 und 25 SächsWaldG)

Auf der im Bebauungsplan mit M2 gekennzeichneten Fläche ist ein 10 m breiter Waldrand aus heimischen und standortgerechten Sträuchern sowie Baumarten 2. Ordnung anzulegen und dauerhaft zu erhalten. (Pflanzqualität: 2 x verpflanzt., h 60 –80 cm) zu pflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch bzw. Baum pro 2 m². Insgesamt sind 90 % der Fläche zu bepflanzen. Die Pflanzung ist rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis die Kultur endgültig gesichert ist.

Auf der zwischen den Pflanzstellen liegende Fläche ist eine geeignete Zwischenbegrünung vorzunehmen, z.B. Ansaat mit einer Landschaftsrasenmischung regionaler Herkunft.

Aufwachsende Bäume 1. Ordnung sind regelmäßig zu entfernen, spätestens bei einer Wuchshöhe von 10 m.

1.7.5 Anpflanzung eines mesophilen Eichen-Hainbuchenwaldes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18, 20 BauGB i.V.m. mit § 9 Abs. 6 BauGB und §§ 8 und 25 SächsWaldG)

Auf der im Bebauungsplan mit M3 gekennzeichneten Fläche ist ein mesophiler Eichen-Hainbuchenwald mit der Hauptbaumart Stiel-Eiche und den Nebenbaumarten Trauben-Eiche, Hainbuche und Winter-Linde unter Verwendung standortgeeigneter Herkünfte zu entwickeln.

1.7.6 Vermeidung erheblicher Fallenwirkungen für geschützte Kriechtiere

Im Zuge der technischen Planung (hier befestigte Straßen und Wege, Entwässerung, Schachtanlagen inkl. Kanalisation, Medien etc.) ist eine artenschutzfachliche Abstimmung mit einem Fachgutachter erforderlich.

1.7.7 Bauzeitenregelung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die Baufeldfreimachung sowie die Fällung von Bäumen sind gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 39 BNatSchG in der Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

1.7.8 Errichtung von Reptiliensperrzäunen

Vor Baubeginn sind auf der im Bebauungsplan mit M4 gekennzeichneten Fläche Sperrzäune gegen das Einwandern von Reptilien in das Baugebiet zu errichten und bis zum Abschluss der Erschließungsarbeiten vorzuhalten.

1.8 Flächen für das Anpflanzen, die Bindung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.8.1 Pflanzgebot 1: Fläche für Gehölzpflanzung

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung Pfg 1 sind Sträucher der in der nachfolgenden Pflanzenauswahlliste aufgeführten Arten (Pflanzqualität: 3 - 4 Triebe bzw. 2 x verpflanzt., h 60 –80 cm) zu pflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Strauch / 1,5 m².

Pflanzenauswahlliste für Pflanzgebot 1

<i>Kupfer-Felsenbirne</i>	<i>Amelanchier lamarckii</i>
<i>Schwarze Apfelbeere</i>	<i>Aronia melanocarpa</i>
<i>Scheinquitte</i>	<i>Chaenomeles japonica</i>
<i>Kornelkirsche</i>	<i>Cornus mas</i>
<i>Pfeifenstrauch</i>	<i>Philadelphus coronarius</i>
<i>Wildpflaume, Mirabelle</i>	<i>Prunus cerasifera</i>
<i>Zier-Johannisbeere</i>	<i>Ribes spec.</i>
<i>Wildrosen in Sorten</i>	<i>Rosa spec.</i>
<i>Spierstrauch</i>	<i>Spiraea spec.</i>
<i>Flieder</i>	<i>Syringa vulgaris</i>
<i>Wolliger Schneeball</i>	<i>Viburnum lantana</i>
<i>Gemeiner Schneeball</i>	<i>Viburnum opulus</i>

1.8.2 Pflanzgebot 2: Anpflanzung straßenbegleitender Baumreihen

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen entlang der Planstraßen sind Laubbäume der in der nachfolgenden Pflanzenauswahlliste aufgeführten Arten (Pflanzqualität Hochstamm, mindestens 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 14 - 16 cm) zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch gleichartige Bäume mindestens in der festgesetzten Pflanzqualität zu ersetzen.

Pflanzenauswahlliste für Pflanzgebot 2

<i>Feldahorn</i>	<i>Acer campestre</i>
<i>Rotdorn</i>	<i>Crataegus laevigata</i>
<i>Zierapfel in Sorten</i>	<i>Malus spec.</i>
<i>Zierkirschen in Sorten</i>	<i>Prunus spec.</i>
<i>Mehlbeere</i>	<i>Sorbus aria</i>

Von den festgesetzten Standorten darf um maximal 3 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie abgewichen werden, wenn Zufahrten oder Leitungsführungen dies erfordern.

1.8.3 Pflanzgebot 3: Anzupflanzende Bäume auf Privatgrundstücken

Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist auf jedem Baugrundstück je angefangene 400 m² Grundstücksfläche 1 Obstbaum der in der nachfolgenden Pflanzenauswahlliste aufgeführten Sorten (Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10 - 12 cm) zu pflanzen. Das Pflanzgebot 2 ist bei der Ermittlung der Gesamtzahl der zu pflanzenden Bäume mit anzurechnen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und im Falle des Absterbens durch Arten der Pflanzliste zu ersetzen.

Pflanzenauswahlliste für Pflanzgebot 3

<i>Apfelsorten:</i>	<i>Alkmene, Clivia, Erwin Baur, Landsberger, Goldpar- mäne, Herrnhuter</i>
<i>Birnensorten:</i>	<i>Große Petersbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Gute Graue, Clapp's Liebling</i>
<i>Süßkirschensorten:</i>	<i>Büttner's Rote Knorpel, Große schwarze Knorpel, Hedel- finger</i>
<i>Pflaumensorten:</i>	<i>Meißner Hauszwetsche</i>

1.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.9.1 Passiver Lärmschutz

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 müssen an allen Fassaden die Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches III nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) mit einem resultierend bewerteten Schalldämm-Maß von 35 dB ausgebildet werden.

Außerdem sind in besonders schutzbedürftigen Räumen wie Schlaf- oder Kinderzimmern Fenster mindestens der Schallschutzklasse 3 einzusetzen. Schlaf- und Kinderzimmer sowie Räume mit sauerstoffverbrauchenden Energiequellen an diesen Fassaden sind mit vom Öffnen der Fenster unabhängigen Lüftungseinrichtungen mit dem nach DIN 4109 erforderlichen bewerteten Bauschalldämm-Maß auszustatten.

1.9.2 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche von Luftwärmepumpen und Klimaanlage

Luftwärmepumpen, Klimaanlage und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schalleistung folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen der Nachbarbebauung des allgemeinen Wohngebietes einzuhalten:

Schalleistung	erforderlicher Mindestabstand
62 dB(A)	20 m
60 dB(A)	15 m
56 dB(A)	10 m

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigen-gutachten der Nachweis erbracht werden kann, dass durch die lärmemittierende Anlage unter Beachtung der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

2.1.1 Dächer

Hauptgebäude

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist das oberste Vollgeschoss bei allen Hauptgebäuden als Mansardgeschoss auszubilden.

Eine unterschiedliche Ausführung von Dachgauben am selben Gebäude ist nicht zulässig. Die Breite der Dachgauben darf insgesamt maximal 1/2 der zugehörigen Trauflänge betragen. Der Abstand zum Ortgang darf 1,50 m nicht unterschreiten. Für Dachaufbauten ist dasselbe Eindeckungsmaterial wie beim Hauptdach zu verwenden.

Die Dachüberstände sind an der Traufe auf maximal 50 cm und am Ortgang auf maximal 30 cm beschränkt.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Die Dachdeckung der Hauptgebäude ist mit Dachziegeln aus gebranntem Ton oder Beton in naturroter bis rotbrauner Färbung oder in anthrazit vorzunehmen. Eine Dachdeckung in Schiefer ist ebenfalls zulässig. Diese Vorgaben gelten nicht für Flachdächer oberhalb der Mansardgeschosse im Baugebiet WA 1.

Die Integration von Sonnenkollektor- oder Photovoltaikanlagen ist zulässig.

Von den Festsetzungen zur Dachgestaltung einschließlich Dachform und Dachneigung sind Terrassenüberdachungen und Wintergärten ausgenommen.

Nebengebäude

Für Nebengebäude einschließlich Garagen und Carports sind auch andere Dachformen zulässig.

2.1.2 Fassaden

Zulässig sind im räumlichen Geltungsbereich nur Fassaden und Außenverkleidungen mit matten, nicht reflektierenden, nichtglänzenden Materialien in gebrochenen Farben. Klinkerbauten sind unzulässig.

Davon ausgenommen sind Wintergärten.

2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 SächsBO)

2.2.1 Freiflächen

Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Bepflanzungen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

2.2.2 Grundstückseinfriedungen

Entlang der öffentlichen Straße sind Grundstückseinfriedungen nur als einfache Holzzäune mit senkrechter Lattung, als Metallzäune mit senkrechten Stäben oder als geschnittene Laubgehölzhecken und mit einer maximalen Höhe von 1,40 m zulässig.

Ein Anstrich von Zäunen ist nur in gedeckten Farbtönen zulässig.

Mauern und Zaunsockel von mehr als 10 cm Höhe sind als Grundstückseinfriedungen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig.

Zur Verkehrsfläche haben Einfriedungen einen Abstand von mindestens 0,75 m einzuhalten.

3 Hinweise

3.1 Denkmalschutz / Archäologie

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen.

3.2 Bodenschutz / Altlasten

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBodSchG zu beachten.

Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

3.3 Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

3.4 Zeitliche Umsetzung der Pflanzgebote

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen. Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen und bei der Gemeindeverwaltung Weinböhla anzuzeigen.

Die Ersatzaufforstung ist gemäß vorliegender Waldumwandlungsgenehmigung vom 20.11.2020 bis spätestens zum Ende der Pflanzperiode Frühjahr 2022 abzuschließen. Der Ausführungszeitraum der Waldumwandlung und der Beginn der Ersatzaufforstung sind gegenüber der unteren Forstbehörde vor Beginn der Fäll- bzw. Pflanzarbeiten schriftlich anzuzeigen.